

Falscher Sprit im RTW-Tank

Richtig auftanken

Heute Dienst auf dem RTW, morgen auf dem NEF. Schnell wird da mal beim Tanken der Kraftstoff verwechselt. Tritt ein Motorschaden auf, werden gegen Sie Schadensersatzansprüche gestellt. Was Sie in diesem Fall wissen müssen, erfahren Sie hier.



Foto: Bildenbox

Der Fuhrpark vieler Rettungswachen ist äußerst unterschiedlich und in der Regel erfolgt der Einsatz wechselnd auf KTW, RTW und NEF. So unterschiedlich wie die Ausstattung ist daher auch der benötigte Kraftstoff. Wer dabei Diesel, Benzin und Super verwechselt, hat neben dem Spott der Kollegen oftmals auch rechtlich gesehen den Schaden.

Eine solche Falschbetankung kann richtig teuer werden. Glück gehabt, wenn deswegen nur der Tank leer gepumpt werden muss. Die dann anfallenden Kosten für Reinigung und Reparatur halten sich in der Regel unter 1000 Euro. Wer aber das Einfüllen des falschen Sprits zu spät bemerkt, kann einen Motorschaden verursachen, der schnell in die tausende Euro gehen kann.

In diesen Fällen werden Hilfsorganisationen regelmäßig den Rettungsdienstmitarbeiter auf Schadensersatz im Wege des Regresses in Anspruch

nehmen wollen. Grundsätzlich haftet ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber auf Schadensersatz aus dem Arbeitsverhältnis, wenn er am Rettungsdienstfahrzeug einen Schaden verursacht.

Wann der Arbeitnehmer für Schäden haften muss

Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist dieses nur bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz der Fall. Handelte der Arbeitnehmer leicht fahrlässig, fällt eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflicht mit Schadensfolge in den Risikobereich des Arbeitgebers.

Bei mittlerer Fahrlässigkeit wiederum ist der Schaden zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem aufzuteilen. Dabei spielt im Einzelfall auch die Frage des Mitverschuldens eine Rolle, also insbesondere, ob der Arbeitgeber den Schadenseintritt durch unterlassene or-

ganisatorische Vorkehrungen begünstigt hat.

Bei Fehlbetankungen geht die Rechtsprechung der Arbeits- und Verwaltungsgerichte in der Regel erst einmal von grober Fahrlässigkeit aus. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: 2 K 1340/06 – Urteil vom 9. Juni 2006) führt beispielsweise aus: „Bei Benutzung eines Dienstfahrzeugs handelt ein Beamter angesichts der verschiedenen Kraftstoffarten in der Regel grob fahrlässig, wenn er sich nicht vor dem Tanken vergewissert hat, welcher Kraftstoff zu tanken ist.“

Allerdings hält es den Schuldvorwurf in eng begrenzten Ausnahmefällen für minderschwer, insbesondere bei einsatzbedingter Eilbedürftigkeit.

Auch das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen: 7 Sa 631/03 – Urteil vom 7. Juli 2003) und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen: 2 A 11982/03 – Beschluss vom 26. Februar 2004) betonen, dass der Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers sich im Einzelfall reduzieren kann. Der nur gelegentliche Einsatz bei Aushilfen, das Verhältnis Schadenshöhe und Verdienst aber auch unterlassene Vorkehrungen und Befehle sind im Einzelfall schadensmindernd zu berücksichtigen.

Für den Rettungsdienst bedeutet das also: Hilfsorganisationen sollten im eigenen Interesse gut sichtbar einen Hinweis auf den zu tankenden Treibstoff im Fahrzeug anbringen. Für die Rettungsassistenten empfiehlt es sich, nach jeder Betankung nochmals genau die Tankquittung zu kontrollieren, bevor sie die Fahrt fortsetzen. Denn wird der Irrtum vor Ort bemerkt, ist ein Abpumpen und Reinigen viel billiger, als ein durch den weiteren Fahrbetrieb verursachter Motorschaden. Wird die Falschbetankung erst während der weiteren Fahrt – in der Regel durch Leistungsminderung – bemerkt, gilt es, das Fahrzeug sofort abzustellen und außer Betrieb zu nehmen.

Und wenn doch einmal ein Schadensersatzanspruch berechtigt ist, sollte auf jeden Fall auf die Pfändungsfreigrenzen geachtet werden. Der Arbeitgeber darf auf den Schaden immer nur soviel vom Gehalt einbehalten, dass dem Rettungsassistenten sein Lebensunterhalt gesichert bleibt.

Bernd Spengler, Fachanwalt für Arbeitsrecht, www.kanzlei-spengler.de (Text)